Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2025/3480

Der Oberbürgermeister

V/67-670
Dezernat/Fachbereich/AZ

02.12.2025
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.12.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	04.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen
- Anfrage des Rh. Konrad (SPD) vom 14.11.2025 mit Stellungnahme vom 02.12.2025

Anfrage des Rh. Konrad (SPD) vom 14.11.2025

Friedhofssatzung

Ich habe Rückfragen zur neuen Friedhofssatzung.

§ 8 Nr. 5
alt: nur geschlossene Särge
neu: geschlossene Behältnisse
Jedoch ist im neuen § 9 Nr. 4 im letzten Satz wieder die Rede vom geschlossenen Sarg.
Frage: müsste es hier nicht entsprechend der Änderung "geschlossenes Behältnis" heißen?

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nachvollziehbar und formal korrekt, da „geschlossenes Behältnis“ und „geschlossener Sarg“ im Wortlaut tatsächlich unterschiedlich sind. Inhaltlich ändert dies jedoch nichts am Ablauf. In der Praxis erfolgt die Anlieferung ohnehin durchgängig im Sarg.
Eine redaktionelle Anpassung wäre theoretisch möglich, ist aber im laufenden Verfahren kaum mehr umsetzbar, da die Vorlage bereits abgestimmt und eingebracht ist. Die Angleichung der Begrifflichkeiten wird allerdings für eine nächste Satzungsänderung vorgemerkt.

§ 10 Nr. 3 Satz 1 neu
Hier wird vom "schützenswerten Baum" gesprochen.
Da Leverkusen keine, diesen Begriff definierende, Baumschutzsatzung hat, möchte ich wissen, wie der Begriff "schützenswert" definiert wird bzw. wer die Entscheidung trifft, ob ein Baum schützenswert ist oder nicht.

Stellungnahme:

Der Begriff „schützenswert“ ist in Leverkusen nicht durch eine eigene Baumschutzsatzung festgelegt. In der Friedhofssatzung wird er deshalb nach fachlichen Maßstäben ausgelegt. Maßgeblich ist dabei, welche Bäume eines Friedhofs eine besondere Bedeutung besitzen.
Für die Bewertung orientiert sich der Fachbereich Stadtgrün an fachlich anerkannten Kriterien. Als schützenswert gelten demnach insbesondere Bäume,

• die ein außergewöhnliches Alter erreicht haben
• die durch ihre Größe, Vitalität oder Wuchsform eine besondere Bedeutung haben
• die als bildprägende Elemente in die Rahmenanlage des jeweiligen Friedhofs eingebunden sind
• die das Erscheinungsbild oder die historische Struktur des Friedhofs prägen
• oder deren Erhalt für die Gestaltung, Raumwirkung und Atmosphäre des Friedhofes wesentlich ist.

Die Einstufung erfolgt im Einzelfall durch den Fachbereich Stadtgrün auf Basis einer baumfachlichen Bewertung. Dazu zählen Sichtkontrolle, Standortbewertung und die Einschätzung der gestalterischen Bedeutung des jeweiligen Baums für den Friedhof.

§ 27 Nr. 3 Satz 2 neu
Wieso "ausschließlich Naturstein"?

Stellungnahme:

Die Festlegung auf Abdeckungen von Kolumbarien ausschließlich aus Naturstein orientiert sich an den gestalterischen und qualitativen Anforderungen, die bereits für Erdgräber gelten. Auch dort sind Einfassungen ausschließlich aus Naturstein vorgesehen, um ein einheitliches und dauerhaftes Erscheinungsbild der Friedhofsanlagen sicherzustellen.

Naturstein gewährleistet eine hohe Materialbeständigkeit, Witterungsfestigkeit und Langlebigkeit. Bei alternativen Materialien wie Beton oder Glas würden erhebliche gestalterische Brüche entstehen, die dem Gesamtbild der Kolumbarien und der angrenzenden Grabfelder widersprechen würden. In der täglichen Praxis haben Anfragen zu nicht geeigneten Materialien – etwa Glasabdeckungen – gezeigt, dass hier eine klare Abgrenzung notwendig ist, um langfristig ein stimmiges und wertiges Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Entscheidung beruht somit auf der langjährigen Erfahrung des Fachbereichs Stadtgrün mit der Pflege, Gestaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe und dient der Sicherung eines einheitlichen und würdigen Gesamtbildes der Anlagen.

Stadtgrün